

## ÜBEREINKOMMEN,

welches zwischen dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs in der Bundeswirtschaftskammer, Berufsgruppe "Kabel-TV", mit bindender Wirkung für die in Anlage 1 einzeln aufgeführten Kabel-TV-Betreiber und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs mit bindender Wirkung für die in Anlage 2 einzeln angeführten Versicherungsunternehmen als Haftpflichtversicherer abgeschlossen wurde, wie folgt:  
(Stand April 2005)

### I. GEGENSTAND

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Abgeltung von Ersatzansprüchen eines Kabel-TV-Betreibers nach einer durch Versicherungsnehmer oder versicherte Personen verschuldete Signalkabelbeschädigung, insoweit Versicherungsschutz und Haftung bestehen.

Abgegolten werden Primär- und Folgeschäden im Rahmen dieses Übereinkommens.

### II. PRIMÄRSCHADEN

Als Primärschaden gelten jene Reparaturkosten für unmittelbare Aufwendungen

- welche bei einer punktuellen Beschädigung des Signalkabels (Hieb- und Stichverletzungen) durch das Setzen einer Muffe auflaufen bzw.
- welche bei Beschädigung eines direkt in Erde verlegten Signalkabels infolge Abriß, Dehnung oder Quetschung durch das Einfügen eines technisch gleichwertigen Ersatzkabelstückes mit einer maximalen Austauschlänge von bis zu 5m beiderseits der Schadstelle sowie durch das Setzen zweier Reparaturmuffen erwachsen.

Bei verrohrten Signalkabeln kann jedoch nach Maßgabe der jeweils gegebenen technischen Notwendigkeiten bis zu der nächstgelegenen Kabelziehmöglichkeit auch ein längeres Ersatzkabelstück eingefügt werden.

Bei Signalkabeln, die im Übergangsbereich (bis zu 5m) von direkter Erdverlegung zur Rohrverlegung beschädigt werden (z.B. Straßenquerung), kann nach Maßgabe der jeweils gegebenen technischen Notwendigkeit die Austauschlänge eines gleichwertigen Ersatzkabelstückes über den 5m-Bereich hinaus um die im Rohr verlegte Kabellänge verlängert werden (Standardreparatur).

Im Einzelfall kann der betroffene Kabel-TV-Betreiber - um eine zusätzliche Muffung zu ersparen - eine andere Reparaturmethode (z.B. Kabelaustausch) wählen, insofern die dadurch entstandenen höheren Kosten den Aufwand für die ersparte Folgeschadenabgeltung einer Muffe nicht übersteigt.

Die in Anlage 1 angeführten Kabel-TV-Betreiber erklären hiermit, auf den Kostenersatz für Reparaturaufwendungen zu verzichten, die den Umfang der beschriebenen Standardreparatur überschreiten.

Liegen am Schadenort außergewöhnliche technische Gegebenheiten vor, sodass mit einer Standardreparatur nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist vor Inangriffnahme der Reparatur das Einvernehmen mit dem Haftpflichtversicherer herzustellen. Kommt Einvernehmen nicht zustande, ist der Schadenfall dem Schiedsverfahren zu unterziehen.

### III. Folgeschaden

Die in Anlage 2 angeführten Versicherungsunternehmen verpflichten sich bei Schäden im Strecken- oder Liniennetz, die Abgeltung sämtlicher allfälliger Folgeschäden mit € 650,- (sechshundertfünfzig) <sup>\*) Fußnote</sup> je Reparaturmuffe der Höhe nach anzusetzen.

Wird im Zuge der Reparatur

- eine bereits bestehende Muffe erneuert, ist sie bei der Berechnung der Folgeschadenabgeltung nicht zu berücksichtigen,
- eine bereits bestehende Muffe erneuert und eine weitere bereits vor dem Schaden bestehende Muffe durch Einfügen eines längeren Ersatzkabelstückes eliminiert, ist ein Folgeschaden nicht abzugelten, da sich die bereits vor dem Schaden bestehende Reparatur-Muffenbelastung durch die gewählte Reparaturmethode nicht ändert.

Strecken- und Liniennetz sind jene Kabel, die zur A- und B-Ebene des Verteilernetzes zählen und nicht unmittelbar die Empfänger versorgen (Definition gemäß Technischer Richtlinien für Groß-Gemeinschaftsantennenanlagen vom Juli 1979, Anhang 1, Punkt 2.3).

Die in Anlage 1 angeführten Kabel-TV-Betreiber erklären hiermit, dass mit diesem Betrag sämtliche Folgeschäden abgegolten sind. Sie verzichten auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche (wie technische oder merkantile Wertminderung, etc.) und insbesondere auch auf die Geltendmachung von Folgeschäden im Stammnetz (C- und D-Ebene) sowie auf ein Feststellungsbegehren.

### IV. Meldeblatt

Die Kabel-TV-Betreiber verpflichten sich, bei Beschädigung eines diesem Abkommen unterliegenden Signalkabels, ein Meldeblatt (Anlage 3) anzulegen und dem Forderungsschreiben beizulegen.

---

\*) Entschädigung € 650,- für Schadenfälle ab 1. April 2005, für Schadenfälle vor diesem Datum € 567,-.

## **V. Gültigkeit**

Das gegenständliche Abkommen tritt mit 1. September 1988 in Kraft und gilt für 5 Jahre bis 31. August 1993 abgeschlossen. Die Regelung dieses Übereinkommens findet auf alle Signalkabelschäden, welche während der Vertragsdauer eintreten, Anwendung, wobei der Schadentag maßgebend ist.

Dieses Übereinkommen findet aber auch für die Austragung jener Signalkabelschäden Anwendung, die vor dem 1.9.1988 eingetreten sind, sofern mit der Forderung auf Abgeltung der Reparaturkosten unter einem auch ein Anspruch auf Abgeltung des Folgeschadens angemeldet wurde und ein entsprechendes Meldeblatt nachgereicht wird.

## **VI. Indexanpassung**

Für die ersten drei Jahre dieses Abkommens erfolgt keine Indexanpassung. Nach Ablauf dieser Frist steht es den vertragschließenden Parteien frei, Verhandlungen über eine, den geänderten Geldwertverhältnissen entsprechende Anpassung des Folgeschadensabgeltungsbetrages aufzunehmen.

## **VII. Kündigung**

Das Übereinkommen kann von den vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ultimo eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Kündigung kann entweder für alle einzeln angeführten Unternehmungen ausgesprochen werden, oder bezüglich einzelner, den vertragschließenden Teilen angeschlossenen Unternehmungen.

Sollte ein vertragschließender Teil eine Kündigung nur bezüglich eines oder mehrerer angeschlossener Unternehmungen aussprechen, so bleibt dem anderen vertragschließenden Teil in diesem Falle das Recht offen, eine Kündigung des gesamten Vertrages oder für ein oder mehrere Mitgliedsunternehmungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten, ab Eingang der Kündigung, ebenfalls auszusprechen.

## **VIII. Schiedsklausel**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Kabel-TV-Betreiber einerseits und einer Versicherungsunternehmung andererseits über Anwendung und/oder Auslegung des gegenständlichen Übereinkommens ist ein Schiedsgericht anzurufen, welches mit bindender Wirkung entscheidet. Die näheren Bestimmungen hierüber sind aus der in Anlage 4 ersichtlichen Textierung zu entnehmen.

## IX.

Die diesem Übereinkommen angeschlossenen Anlagen sind ein integrierender Bestandteil und somit Vertragsinhalt.

Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

4 Anlagen

Die in der Anlage angeführten Kabel-TV-Unternehmungen treten dem, zwischen dem Verband der Versicherungsunternehmen und dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs, "Berufsgruppe Kabel-TV" abgeschlossenen Abkommen über die Abgeltung der Folgekosten bei Beschädigung eines Signalkabels bei:

Name	firmenmäßige Zeichnung
1)	/  Datum:
2)	
3)	
4)	
5)	
6)	
7)	
8)	
9)	

Bitte fortsetzen!

M E L D E B L A T T

über die Beschädigung eines Signalkabels

Versicherer: \_\_\_\_\_ Schadennummer: \_\_\_\_\_

Schadentag: \_\_\_\_\_ Schadenort (exakt): \_\_\_\_\_ Schädiger: \_\_\_\_\_

Schadenursache: \_\_\_\_\_ Wurde Schädiger eingewiesen?  ja  nein  
Nahm Schädiger Einsicht in Verlegeplan?  ja  nein

Schadenart:  punktuell  Abriß  Dehnung  Quetschung

Kabeltyp: \_\_\_\_\_ dB-Bereich: \_\_\_\_\_ dB/100 m bei \_\_\_\_\_ MHz  
Verlegungsart: \_\_\_\_\_ Verlegungstiefe: \_\_\_\_\_ cm  
nächste Kabelspleißung beiderseits der Schadstelle: \_\_\_\_\_ m bzw. \_\_\_\_\_ m beschädigte Verstärkerfeldlänge: \_\_\_\_\_ m

Funktion:  Strecke  Linie  Stamm

Vorschäden der Verstärkerfeldlänge

Schadentag: \_\_\_\_\_ Schädiger: \_\_\_\_\_ Versicherer: \_\_\_\_\_  
.....  
.....  
.....  
.....

Reparaturmethode:

Anzahl der Reparaturmuffen gemäß Punkt III. des Abkommens:.....  
 Standardreparatur ausreichend; Kosten (exkl. MwSt): öS .....

Kabel-TV-Betreiber: ..... Telefon: .....

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift (firmenmäßig)

## **Anlage 4 Schiedsvereinbarung**

### **§ 1**

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung des gegenständlichen Übereinkommens wird auf Antrag des Kabel-TV-Betreibers oder der Versicherungsunternehmung zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht eingesetzt.

### **§ 2**

Das Schiedsgericht besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei vom Allgemeinen Fachverband des Verkehrs in der Bundeswirtschaftskammer, Berufsgruppe "Kabel-TV", und vom Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs nominiert werden. Als Schiedsrichter sind Funktionäre oder Angestellte, sowohl der antragstellenden Unternehmung als auch der gegnerischen Unternehmung, ausgeschlossen.

Das Schiedsgericht tritt in Wien zusammen.

### **§ 3**

Der Antrag auf Einberufung eines Schiedsgerichtes ist von der Unternehmung bei ihrem Verband zu stellen. Dieser hat dem Vertragspartner den Antrag auf Einberufung eines Schiedsgerichtes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Schiedsrichter zuzuleiten. Innerhalb 14 Tage ab Eingang des Antrages hat der Vertragspartner seine Schiedsrichter bekanntzugeben.

Innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Antrages auf Einberufung eines Schiedsgerichtes beim Vertragspartner haben die 4 Schiedsrichter zusammenzutreten und an Hand der Aktenunterlagen die beiderseitigen Standpunkte zu prüfen. Erfolgt der Schiedsspruch einstimmig oder mehrstimmig, so hat er für beide beteiligten Unternehmungen die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Bei Stimmengleichheit entfällt ein Schiedsspruch und steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Schiedsspruch mit Rechtskraftvermerk und Vollstreckbarkeitsklausel oder die Mitteilung über die Tatsache, dass ein Schiedsspruch wegen Stimmengleichheit nicht gefällt werden kann, ist binnen zwei Wochen ab Zusammentreten des Schiedsgerichtes von diesem schriftlich den beiden beteiligten Unternehmungen sowie den vertragschließenden Teilen zuzustellen.

Ein Schiedsspruch ist binnen 6 Wochen ab Zustellung von den betroffenen Unternehmungen zu erfüllen.

### **§ 4**

Die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht trägt ohne Rücksichtnahme auf den Ausgang des Verfahrens jede beteiligte Unternehmung für die von ihrem Verband entsandten Schiedsrichter.